zu gewähren. Sollten die Ferien nicht genommen werden, so ist dem Gehilfen die Ferienzeit extra zu vergüten (doppelter Lohn).

4. Gehalt. Derselbe beträgt für:

A) Gehilfen, die jeder Arbeit vorstehen und den Meister in jeder Weise vertreten können, monatlich . . . 500 Mk
B) Guter Durchschnittsgehilfe, „ . . . 425 „
C) Fortgeschrittene, „ . . . 360 „
D) Ausgelernte, „ . . . 300 „
Geprüfte Meister, die als Werkstattleiter und zum Ausbilden von Lehrlingen engagiert sind, erhalten eine Zulage von monatlich . . . 50 „

Diese Löhne sind als Grundlöhne zu betrachten, und kann bei einem eventuell eintretenden Abbau derselben zunächst nur über 10% der einzelnen Gehälter zwischen den beiden Vertragsparteien verhandelt werden.

Hierzu ist eine monatliche Kündigung notwendig, und muss gleichzeitig in dieser Verhandlung der nächste zu verhandelnde Prozentsatz festgesetzt werden. Die festgesetzten Gehälter sind Mindestgehälter, sie steigen nach der Dauer der Praxis und entsprechenden Leistungen.

5. Entlassung. Die Kündigung beträgt 14 Tage. Gekündigt kann nur auf den 1. und auf den 15. jeden Monats werden. Nach erfolgter Kündigung ist dem Angestellten auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen, dass über Art und Umfang seiner Tätigkeit und Leistungen erschöpfende Angaben erhalten muss.

6. Durchführung dieses Vertrages. Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen und Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen.

7. Dauer dieses Vertrages. Der Vertrag gilt vom 1. Jan. 1920.

8. Kündigung des Vertrages. Der Vertrag kann bei einmonatlicher Kündigung von jeder Partei für den 1. April 1920 gekündigt werden. Wird der Vertrag zu diesem Zeitpunkte nicht gekündigt, so läuft er automatisch für die Dauer von $^1/_4$ Jahr weiter.

Durch weitestes Entgegenkommen der Vertreter der „Vereinigung Karlsruher Uhrmacher“ war es möglich, den Tarif in dieser günstigen Weise zum Abschluss zu bringen. Trotzdem der Tarif nur zwischen dem Karlsruher Uhrmachergehilfenverein „Chronologia“ und der „Vereinigung Karlsruher Uhrmacher“ abgeschlossen ist, haben sämtliche Gehilfen, die in Karlsruhe beschäftigt sind, ihren Vorteil von diesem Tarif, ohne tatsächlich Mitglied des Gehilfenvereins zu sein. Wir erlassen daher an die noch fernstehenden Gehilfen den Ruf, sich dem Verein aus eigenem Interesse anzuschliessen. Zusammenkunft jeden Mittwoch und Samstag, abends 8 Uhr, im Vereinslokal, Restaurant „Prinz Karl“, Lammstrasse, Ecke Zirkel.

I. A.: Willy Bangert.

Würzburg. Freie unterfränkische Uhrmacherkreisinnung. Die Herbstversammlung, zu der sich zahlreiche Kollegen aus allen unterfränkischen Gauen eingefunden hatten, wurde $2^1/_4$ Uhr durch den Obermeister Kohn eröffnet. Derselbe befasste sich nochmals in eingehender Weise mit der neugegründeten Genossenschaft. Würde die von Reiches wegen für unsere Branche eingeführte Kontingentierung regelmässig durchgeführt werden, so wären die Kollegen nicht zu dieser Massregel gezwungen worden, aber so wurden speziell die Süddeutschen nichts als von Monat zu Monat vertröstet; wie in früheren Zeiten schon, so war auch diesmal wieder Süddeutschland der Prügelknabe, an der Zuweisung seitens der Reichsstelle fehlte es nicht. Gleichzeitig soll durch die Genossenschaft den wahnwitzigen Preistreibereien und Preissteigerungen ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden. Kolleger Reiber (Würzburg) referiert dann über seinen neu ausgearbeiteten Tarif für Reparaturenmindestpreise. Die numerierten Tarife werden nur gegen Unterschrift abgegeben, und haben Zuwiderhandelnde 50 M, im Wiederholungsfalle 100 Mk. in die Innungskasse zu zahlen. Das Publikum soll durch eine Anzeige im „Würzburger Generalanzeiger“ und in einem Leitartikel über die Preiserhöhung aufgeklärt werden.

Kollege Bauer (Aschaffenburg) erstattete über die Nürnberger Tagung eingehenden Bericht und streifte bei dieser Gelegenheit auch die Verbandsfrage. Gleichzeitig legte derselbe sein mit Regierungsrat Konrad (Aschaffenburg) ausgearbeitetes Steuerbuch vor. Eine sehr lebhafte Debatte entwickelte sich über die Aufbewahrungspflicht des Uhrmachers bei Reparaturen, und dürften wir hier nicht über den Gedanken hinwegkommen, dass, sobald einem Uhrmacher ein Wertgegenstand zur Reparatur übergeben wird, derselbe auch die volle Haftung für denselben zu übernehmen hat. Kollege Bauer (Aschaffenburg) tadelte scharf die gegenwärtig sehr stark überhandnehmenden Gelegenheitskäufe, allerorts werden goldene Uhren sowie Pretiosen angeboten und verkauft; es soll in dieser Sache ein Bericht an die Regierung gemacht werden, ferner empfiehlt es sich, für die Sicherheitsorgane wieder die sogenannten Häuserprämien einzuführen. Schluss der Sitzung 5 Uhr.

I. A.: Hermann Oesterreicher, Schriftführer.

Benzinverteilung.

Zittau. Für die achte Benzinverteilung an das Uhrmacherhandwerk sind der Gewerbekammer Zittau insgesamt 140 kg Leichtbenzin zugewiesen worden, die durch die bisherigen Stellen verteilt werden. Auf die Arbeitskraft kommen ungefähr $^3/_4$ Liter Leichtbenzin. Interessenten haben sich an die für sie zuständige Verteilungsstelle bzw. an die Gewerbekammer Zittau zu wenden.

Verschiedenes

Gewerbliche Verarbeitung von Reichssilbermünzen. Der Reichswirtschaftsminister hat das am 10. Mai 1917 erlassene Verbot der gewerblichen Verarbeitung von Reichssilbermünzen mit sofortiger Wirkung ausser Kraft gesetzt. — Hierzu wird der „Frankfurter Zeitung“ unterm 16. Dezember 1919 aus Berlin geschrieben: „Durch eine gestern veröffentlichte Bekanntmachung hat das Reichswirtschaftsministerium das seit 10. Mai 1917 geltende Verbot der Einschmelzung oder sonstigen gewerblichen Verwendung von Reichsmünzen ausser Kraft gesetzt. Beim Erlass dieses Verbots hatte man in erster Linie den Schutz des Silbermünzenumlaufs im Auge gehabt, umgekehrt sind es jetzt die unhaltbar gewordenen Zustände auf dem Silbermarkte, die zu seiner Beseitigung Anlass geben. Die erwähnten Schutzvorschriften wurden schon lange in grossem Umfange übertreten, Silbermünzen in Massen eingeschmolzen, das so erhaltene Metall, weil sein Ursprung häufig erkennbar, allerdings zu Preisen veräussert, die zuletzt 400—500 Mk. unter dem Marktpreis für auf legalem Wege gewonnenes Silber lagen. Massnahmen zur Verhinderung dieser Schiebungen versagten. Die im Dachverband B der Metallwirtschaft vereinigten weiterverarbeitenden Industrien, wie Silberwarenherstellung, photographische und elektrochemische Industrie usw., zur Deckung ihres Bedarfes zum grossen Teil auf dieses Schiebersilber angewiesen, haben wiederholt die Beseitigung des Verbotes verlangt, weil es gerade soliden Firmen, die sich streng an die gesetzlichen Vorschriften hielten und den Ankauf des billigeren Münzsilbers vermieden, die Konkurrenz ungemein erschwere. Die Freigabe der Einschmelzung soll ausserdem die auch jetzt noch thesaurierten Silbermünzen aus ihrem Verstecke hervorlocken und so die Rohstoffversorgung der genannten wichtigen Industrien erleichtern, von denen allein die Silberwarenherstellung an ihren Hauptplätzen Bremen, Gmünd, Hanau und Pforzheim viele tausend Arbeiter beschäftigt und deren Produkte in grossem Umfange zur Ausfuhr kommen, während die Ausfuhr des Silbermetalls verboten bleibt. Man kann sich allerdings nicht verhehlen, dass wieder einmal ein im Kriege als unpatriotisch verschrienes und unter Strafe gestelltes Vorgehen nachträglich straffrei gemacht und den Silberhamsterern ein gewaltiger Gewinn in den Schoss geworfen wird. Die Schätzung der noch im Publikum befindlichen Silbermünzen von etwa $^1/_2$ Milliarde, gegen 1,16 Milliarden Ende März 1914, dürfte wahrscheinlich für damals wie heute zu hoch sein.“ Der derzeitige Hamburger Silberpreis bedeutet für das Markstück einen Wert von etwa 7—7,50 Mk.

Höchstpreise für Benzin. Eine im „Reichsanzeiger“ erlassene Verordnung der Reichsregierung ermächtigt den Reichswirtschaftsminister, die Preise abweichend festzusetzen.

Postnachnahme ist keine Wertangabe. Amtlich wird mitgeteilt: In weiten Kreisen des Publikums ist noch immer die Ansicht verbreitet, dass, wenn man eine Postsendung unter Nachnahme verschickt, die Post im Falle des Verlustes oder der Beschädigung wie bei einer Wertsendung dafür Ersatz leiste. Das trifft nicht zu. Die Angabe eines Nachnahmebetrages gilt für die Post nicht als Wertangabe. Nachnahmesendungen werden bei der Post nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn auf ihnen ausserdem noch ein Wert angegeben ist.

Der Ausverkauf Deutschlands. Berlin. In dem Schaufenster eines Uhrmacher- und Goldwarengeschäfts in der Potsdamer Strasse (die Inhaberin ist eine Witwe) hängt ein Plakat folgenden Wortlauts: „Mir unbekannte Käufer ersuche ich um Vorlegung eines Personalausweises, da ich an Franzosen, Engländer, Amerikaner und Italiener grundsätzlich nichts verkaufe.“

Verjährung von Forderungen des täglichen Lebens. Wie bekannt, ist bald nach Kriegsausbruch die Verjährung der sogenannten Forderungen des täglichen Lebens, die sonst am Schlusse des Jahres 1914 verjährt sein würden, bis zum 31. Dezember 1915 hinausgeschoben worden. Durch spätere Verordnungen sind diese Verjährungsfristen immer wieder verlängert worden, so auch im Vorjahre bis zum 31. Dezember 1919 und im laufenden Jahre nochmals bis zum 31. Dezember 1920. Nach dieser Verordnung können z. B. Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Landwirte mit der Geltendmachung von Waren- und Werklohnforderungen an Private, Aerzte und Rechtsanwälte, Privatangestellte und gewerbliche Arbeiter mit ihren Ansprüchen für geleistete Dienste bis zum Jahresschlusse 1920 selbst dann noch warten, wenn die Forderungen bereits im Jahre 1912 entstanden waren; ebenso verjähren zum Beispiel die Waren- und Werklohnforderungen von Kaufleuten, Handwerkern usw., die an einen Gewerbebetrieb geliefert oder für einen solchen Dienste geleistet haben, sowie Ansprüche auf Miet-, Pacht-, Renten- und Unterhaltungsrückstände und auf Zinsen nicht vor dem 31. Dezember 1920, auch dann, wenn diese Forderungen oder Rückstände noch aus dem Jahre 1910 stammen.

Das neue Einkilopaket. Für das Einkilopaket, dessen Einführung unter der Bezeichnung „Päckchen“ im inneren deutschen Verkehr — vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsrats — zum 1. Januar 1920 in Aussicht genommen ist, sind, wie amtlich mitgeteilt wird, folgende Abmessungen als Höchstmasse vorgesehen: 25 cm Länge, 15 cm Breite und 10 cm Höhe, für Päckchen in Rollenform 30 cm Länge und

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19200100/12